

Kantonale Volksabstimmung vom 27. November 2016

Erläuterungen des Regierungsrats

1. Nachtrag zum Steuergesetz

Informationen zur Vorlage	Seiten	2 - 12
Abstimmungsvorlage	Seiten	13 - 17

2. Nachtrag zum Gesetz über die Strassenverkehrssteuern

Informationen zur Vorlage	Seiten	18 - 30
Abstimmungsvorlage	Seiten	31 - 35



Kanton
Obwalden

Erste Vorlage

Nachtrag zum Steuergesetz

Abstimmungsfrage

Die Abstimmungsfrage lautet:

Wollen Sie den Nachtrag zum Steuergesetz annehmen?

Abstimmungsempfehlung

Regierungsrat und Kantonsrat empfehlen, den Nachtrag zum Steuergesetz anzunehmen.

Der Kantonsrat hat am 14. April 2016 dem Nachtrag zum Steuergesetz mit 36 Stimmen gegen 17 Stimmen (ohne Enthaltungen) zugestimmt.

Das Wichtigste in Kürze

Der Regierungsrat und die Mehrheit des Kantonsrats wollen mit dem vorliegenden Nachtrag zum Steuergesetz die Erbschafts- und Schenkungssteuern aufheben. Sie sind davon überzeugt, dass die Vorlage dazu beiträgt, die Steuereinnahmen des Kantons langfristig zu erhöhen. Denn bereits mit wenigen finanzstarken Personen können die Minder- mit den Mehreinnahmen mehr als kompensiert werden.

Steuereinnahmen erhöhen

Der Kanton Obwalden befindet sich in einer anspruchsvollen finanziellen Lage. Der Finanzplan weist für die nächsten Jahre negative Abschlüsse aus und die Beiträge aus dem nationalen Finanzausgleich (NFA) gehen laufend zurück. Der Kanton ist auf zusätzliche Mittel zur Deckung seiner Ausgaben angewiesen.

Anspruchsvolle Finanzlage des Kantons

Finanzstarke Personen leisten einen grossen Beitrag an die kantonalen Einkommens- und Vermögenssteuern. Mit der Vorlage sollen für Personen mit hoher Wertschöpfung attraktive Bedingungen geschaffen werden. Mit deren Ansiedlung können die Steuereinnahmen im Kanton und in den Gemeinden jährlich erhöht werden.

Attraktive Bedingungen schaffen

Somit profitiert die Obwaldner Bevölkerung nicht nur direkt von der Vorlage, indem sie in jedem Fall keine Erbschafts- und Schenkungssteuern mehr bezahlen muss. Sie profitiert auch indirekt, weil durch die zusätzliche Ansiedlung von finanzstarken Personen Mehreinnahmen generiert werden.

Obwaldner Bevölkerung profitiert

Der Kantonsrat hat der Vorlage mit 36 gegen 17 Stimmen zugestimmt. Regierungsrat und Kantonsrat empfehlen somit den Nachtrag zum Steuergesetz anzunehmen. Die Gegner der Vorlage machen insbesondere geltend, dass keine Garantie bestehe, dass die Mindereinnahmen durch Neuansiedlungen kompensiert werden können.

Abstimmungsempfehlung

Die Vorlage im Einzelnen

1. Ausgangslage

Langfriststrategie 2012+

Der Kanton Obwalden legt alle zehn Jahre seine wichtigsten Ziele in einer Langfriststrategie fest. Die Langfriststrategie 2012+ definierte die wichtigsten Ziele für die Jahre 2002 bis 2012.

Ein entscheidendes Element der Langfriststrategie 2012+ war die Steuerstrategie. Sie hatte zum Ziel, Obwalden im Umfeld seiner direkten Konkurrenten wettbewerbsfähig zu positionieren und die Standortattraktivität mit steuerlichen Rahmenbedingungen nachhaltig zu steigern.

Standortattraktivität
nachhaltig steigern

Die Entwicklung der Finanzkraft seit 2006 zeigt, dass sich die Steuerstrategie positiv auswirkte. Steuerlich motivierte Wegzüge von natürlichen und juristischen Personen mit hohen Einkommen und Gewinnen konnten verhindert werden, gleichzeitig stieg die Zahl der Neuzuzüge von finanzstarken Personen an.

Positive Entwicklung
der Steuerstrategie

Aufgrund der positiven Entwicklung der Steuerstrategie konnten die Steuern deutlich gesenkt werden und gleichzeitig die Steuereinnahmen in Kanton und Gemeinden durch den Zuzug von neuen Einwohnerinnen und Einwohnern und Unternehmen erhöht werden.

Deutliche Steuer-
senkungen

Folgende Tabelle zeigt die Veränderung der Steuerbelastung nach Bruttoarbeitseinkommen für ein Ehepaar mit zwei Kindern zwischen 2005 und 2015 im Kantonshauptort Sarnen:

	Bruttoarbeitseinkommen in Fr.				
	20 000	50 000	80 000	100 000	150 000
Jahr	Steuerbelastung in Fr.				
2005	37	2 205	6 324	9 371	17 424
2015	0	530	4 311	6 668	12 834

Tabelle 1: Veränderung Steuerbelastung zwischen 2005 und 2015
(Quelle: Steuerstatistik der Eidgenössischen Steuerverwaltung)

Abbildung 1 zeigt pro Gemeinde die Steuersenkung zwischen 2005 und 2015 für ein Ehepaar mit zwei Kindern und einem Bruttoarbeitslohn von 80 000 Franken:

Beispiel
Steuersenkung

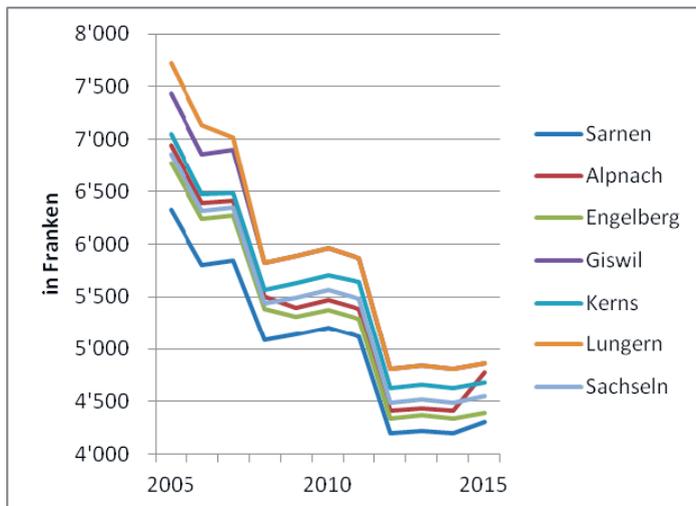
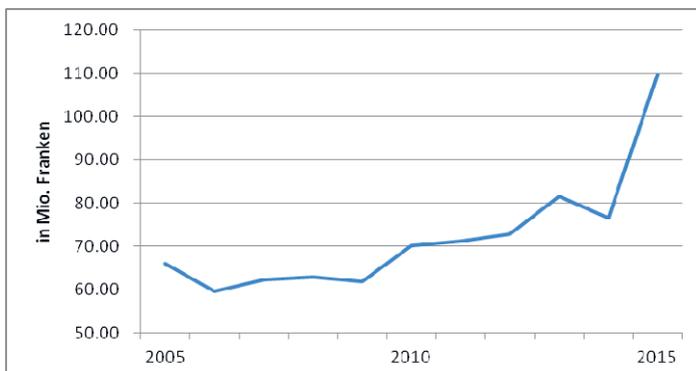


Abbildung 1: Steuerentlastung nach Gemeinde zwischen 2005 und 2015 (Quelle: Steuerstatistik der Eidgenössischen Steuerverwaltung)

Abbildung 2 zeigt die Entwicklung der Steuereinnahmen des Kantons Obwalden:



Steuer-
einnahmen

Abbildung 2: Steuereinnahmen Staatssteuern zwischen 2005 und 2015 (Quelle: Staatsrechnung Kanton Obwalden 2005 - 2015)

Im Bereich der Unternehmensbesteuerung sicherte sich der Kanton Obwalden zudem eine schweizweite Spitzenposition.

Attraktiver Standort für Unternehmen

Langfriststrategie 2022+

In der Langfriststrategie 2022+ wurden die Ziele für die Jahre 2013 bis 2022 definiert. Betreffend Steuern will die Langfriststrategie 2022+ die Ziele der Steuerstrategie weiterverfolgen. Dazu soll der Kanton Obwalden weiter günstige Voraussetzungen für die Ansiedlung von natürlichen Personen schaffen.

Weiterführung der Steuerstrategie

Regierungsrat und Kantonsrat wollen deshalb mit dem vorliegenden Nachtrag die Steuerattraktivität weiter ausbauen. Dadurch sollen Personen mit hoher Wertschöpfung langfristig im Kanton bleiben und weitere Neuansiedlungen erreicht werden.

Erhaltung der Attraktivität

Finanzlage im Kanton

Wie andere Kantone befindet sich der Kanton Obwalden in einer anspruchsvollen finanziellen Lage. Um die Steuereinnahmen dauernd zu erhöhen, ist weiterhin in die Steuerstrategie zu investieren. Mit dem vorliegenden Nachtrag zum Steuergesetz kann eine solche Massnahme umgesetzt werden.

Anspruchsvolles finanzielles Umfeld

Erbschafts- und Schenkungssteuern

Die Erbschaftssteuer wird auf dem Nettovermögen des Erblassers berechnet, die Schenkungssteuer auf dem Wert einer Schenkung. Die Steuer ist dem Wohnsitzkanton des Erblassers bzw. des Schenkers zu entrichten - mit Ausnahme der Grundstücke, welche am Ort der gelegenen Sache zu versteuern sind.

Erhebung der Erbschafts- und Schenkungssteuer

Die Erbschafts- und Schenkungssteuern werden in fast allen Kantonen erhoben, und zwar gemäss den eigenen gesetzlichen Bestimmungen. Ausnahme bilden nur der Kanton Schwyz und der Kanton Luzern. Der Kanton Schwyz erhebt weder eine Erbschafts- noch eine Schenkungssteuer. Der Kanton Luzern verzichtet auf die Besteuerung der meisten Schenkungen. Der Bund erhebt keine Erbschafts- und Schenkungssteuern.

Kantonale Unterschiede

Die Erbschafts- und Schenkungssteuern wurden in Obwalden 1980 eingeführt. Der engere Familienkreis war seit Beginn von diesen Steuern befreit. Hauptsächlich müssen somit Onkel, Tanten, Neffen, Nichten und Dritte diese Steuern entrichten.

Kanton Obwalden

2. Revisionspunkte

Aufhebung der Erbschafts- und Schenkungssteuern

Mit dem vorliegenden Nachtrag zum Steuergesetz werden die Erbschafts- und Schenkungssteuern aufgehoben.

Der Kantonsrat hat der Vorlage mit 36 gegen 17 Stimmen zugestimmt und gleichzeitig beschlossen, den Nachtrag in einer Volksabstimmung der Bevölkerung zu unterbreiten. Der Nachtrag soll auf den 1. Januar 2017 in Kraft treten.

Nachtrag tritt per
1. Januar 2017 in
Kraft

Finanzielle Auswirkungen

Die Mindereinnahmen für den Kanton und die Gemeinden werden pro Jahr auf 600 000 Franken geschätzt.

Mindereinnahmen

Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass mit der Ansiedlung von finanzstarken Personen zusätzliche und jährlich wiederkehrende Steuereinnahmen generiert werden. Dagegen handelt es sich bei den Erbschafts- und Schenkungssteuern um Steuereinnahmen, welche nur einmalig anfallen.

Generierung von
kalkulierbaren
Mehreinnahmen

Der Regierungsrat und die Mehrheit des Kantonsrats sind überzeugt, dass durch die Aufhebung der Erbschafts- und Schenkungssteuern zusätzliche finanzstarke Personen ihren Wohnsitz in den Kanton Obwalden verlegen werden und dass damit die Mindereinnahmen innert wenigen Jahren mehr als kompensiert werden können.

Kompensation mit
wenigen Neuan-
siedlungen

Aus Ansiedlungsgesprächen der Standort Promotion in Obwalden ist bekannt, dass finanzstarke Personen bei einer Aufhebung der Erbschafts- und Schenkungssteuern in Betracht ziehen, ihren Wohnsitz in den Kanton Obwalden zu verlegen.

Somit reiht sich der vorliegende Nachtrag in die Anstrengungen des Kantons ein, aufgrund der angespannten finanziellen Situation Mehreinnahmen zu generieren. Das 2015 vorbereitete Konsolidierungs- und Aufgabenüberprüfungspaket (KAP) macht deutlich, dass für eine nachhaltige Entlastung der Erfolgsrechnung sowohl Ausgaben-senkungen als auch Einnahmensteigerungen notwendig sind. Der Nach-

Mehreinnahmen im
Sinne von KAP

trag zum Steuergesetz bietet eine Möglichkeit, im Bereich der Einnahmen massgebliche Verbesserungen zu erzielen.

Die Gegner der Vorlage machen geltend, dass keine Sicherheit bestehe, dass die Mindereinnahmen durch Neuansiedlungen kompensiert werden können. Mit der Vorlage würden Steuerpflichtige mit hoher Wertschöpfung Steuergeschenke erhalten. Der Mittelstand sei hingegen im Rahmen des Konsolidierungs- und Aufgabenüberprüfungspakets (KAP) von Sparmassnahmen in den Bereichen der Bildung, Familien und Soziales betroffen.

Argumente der Gegner

Steuerausgleich an die Gemeinden

Der Kanton leistet zur Minderung der Steuerausfälle in den Jahren 2017 bis 2019 jährliche Ausgleichsbeiträge an die Gemeinden.

Entlastung finanzschwacher Gemeinden

Ausgleichsberechtigt sind diejenigen Gemeinden, deren Steuerkraft weniger als 100 Prozent des Mittels aller Gemeinden beträgt (finanzschwache Gemeinden) und deren jährliche Einnahmen aus den Erbschafts- und Schenkungssteuern bis 31. Dezember 2016 unter 500 000 Franken liegen.

Ausgleich während drei Jahren

	Durchschnitt der Einnahmen 2005 – 2015 in Fr.	Ausgleichsbeiträge in Fr.		
		2017	2018	2019
Sarnen	211 500	–	–	–
Kerns	39 500	–	–	–
Sachseln	44 500	40 000	30 000	20 000
Alpnach	48 000	40 000	30 000	20 000
Giswil	55 500	40 000	30 000	20 000
Lungern	36 000	40 000	30 000	20 000
Engelberg	136 500	–	–	–
Total	571 500	–	–	–

Voraussichtliche Ausgleichsbeiträge

Tabelle 2: Ausgleichsbeiträge an Gemeinden

3. Argumente von Kantonsrat und Regierungsrat

Steuereinnahmen erhöhen

Der Kanton Obwalden verfügt über eine attraktive Steuergesetzgebung, die sich positiv auf die Standortattraktivität auswirkt. Mit dem vorliegenden Nachtrag zum Steuergesetz geht es darum, den bis anhin beschrittenen Weg zu konsolidieren und im Sinne der Langfriststrategie 2022+ weiterzuführen.

Attraktive Steuergesetzgebung weiterführen

Finanzstarke Personen leisten einen grossen Beitrag an die kantonalen Einkommens- und Vermögenssteuern. So bezahlen 20 Prozent der Obwaldnerinnen und Obwaldner rund 65 Prozent der gesamten Einkommenssteuern. Mit dem Nachtrag zum Steuergesetz sollen zusätzliche Personen mit hoher Wertschöpfung angesiedelt werden, welche die Steuereinnahmen im Kanton und in den Gemeinden jährlich erhöhen.

20 Prozent zahlen 65 Prozent der Einkommenssteuern

Obwaldner Bevölkerung profitiert doppelt

Die gesamte Obwaldner Bevölkerung profitiert einerseits direkt von der Aufhebung der Erbschafts- und Schenkungssteuern: Bei Erbschaften und Schenkungen entfallen für sie die Steuern in jedem Fall und nicht nur wie bisher im engeren Familienkreis.

Obwaldner Bevölkerung profitiert direkt

Andererseits profitieren die Obwaldnerinnen und Obwaldner auch indirekt von den Mehreinnahmen, welche durch die zusätzliche Ansiedlung von finanzstarken Personen generiert werden können.

Obwaldner Bevölkerung profitiert indirekt

Standortvorteil erzeugen

Personen mit hoher Wertschöpfung achten bei ihrer Nachfolge- oder Erbplanung darauf, ob ein Kanton Erbschafts- und Schenkungssteuern erhebt. Es ist häufig ein Anliegen, dass das bereits versteuerte Vermögen beim Tod nicht noch einmal einer Steuer unterliegt.

Nachfolge- und Erbplanung

Insbesondere Personen ohne direkte Nachkommen interessieren sich bei der Wahl des Wohnorts, ob Erbschafts- und Schenkungssteuern erhoben werden. Das gleiche gilt für Personen, welche entfernte Verwandte, Dritte oder nicht gemeinnützige Stiftungen begünstigen wollen. Kantone ohne Erbschafts- und Schenkungssteuern haben dabei einen Standortvorteil.

Kantone ohne Erbschafts- und Schenkungssteuern profitieren

Zur Ansiedelung von finanzstarken Personen soll der Kanton Obwalden die gleichen Rahmenbedingungen wie der Kanton Schwyz erhalten, der keine Erbschafts- und Schenkungssteuern erhebt.

Gleichstellung mit Kanton Schwyz

Ebenso soll der Kanton Obwalden die gleichen Rahmenbedingungen wie Liechtenstein oder Österreich haben, welche ebenfalls keine Erbschaftssteuern erheben.

Gleichstellung mit Liechtenstein und Österreich

Befreiung Unternehmensnachfolge

Nicht alle kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) können ihr Unternehmen an die Nachkommen weitergeben. Bei einer Weitergabe des Unternehmens an den weiteren Familienkreis oder an Dritte fallen im Kanton Obwalden Erbschafts- oder Schenkungssteuern an, welche die Nachfolger meist nicht selber finanzieren können. Aus diesem Grund müssen die fehlenden Mittel oft dem Unternehmen selber entnommen werden. Die Fortführung des Unternehmens kann damit gefährdet sein. Diese Mittel fehlen dann für wichtige zukunftsgerichtete Investitionen oder den Erhalt und die Schaffung von Arbeitsplätzen.

Vorhandene Mittel für Investitionen und Arbeitsplätze einsetzen

Idealer Zeitpunkt

Der Kanton Obwalden kann sich mit dem Nachtrag zum Steuer-gesetz im Standortwettbewerb besser positionieren. Der Zeit-punkt der Revision ist ideal, da infolge der internationalen Steu-ertransparenz die Anzahl der finanzstarken Personen steigt, die sich nach einem neuen Wohnort umsehen. Sie werden Länder suchen, die eine hohe Lebensqualität bieten – kombiniert mit einem attraktiven Steuersystem. Dies bedeutet eine grosse Chance für den Kanton Obwalden.

Internationale Steuertransparenz nimmt zu

Doppelbelastung aufheben

Beim vererbten oder verschenkten Vermögen handelt es sich um bereits versteuertes Einkommen und um Vermögen, welches in der Schweiz jährlich mit der Vermögenssteuer besteuert wird.

Kombination von Vermögenssteuer und Erbschafts-/Schenkungssteuern

Die Vermögenssteuer stellt eine schweizerische Besonderheit dar, die das Steuerharmonisierungsgesetz des Bundes den Kan-tonen vorschreibt. Nur noch wenige andere Staaten kennen eine solche Steuer, die das Vermögen jährlich belastet. Folglich resul-tiert aus der Steuerpflicht von Vermögenssteuern plus Erb-schafts- und Schenkungssteuern eine Doppelbelastung. Diese Kombination wirkt sich negativ auf die Standortattraktivität aus.

Vermögenssteuer ist schweizerische Be-sonderheit

Mit der Aufhebung der Erbschafts- und Schenkungssteuern kann Obwalden diese Doppelbelastung verhindern und einen weiteren Standortvorteil erwirken.

Gleichbehandlung

Mit der Aufhebung der Erbschafts- und Schenkungssteuern wer-den zudem sämtliche Erben und Beschenkte gleichbehandelt. Die Mehrheit des Kantonsrats und der Regierungsrat sind der Ansicht, dass jeder Erblasser oder Schenker sein Vermögen steuerfrei an die von ihm gewünschten Personen vererben oder verschenken können soll.

Alle können steuer-frei vererben oder verschenken

Abstimmungsvorlage

Steuergesetz

Nachtrag vom 14. April 2016

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden

beschliesst:

I.

Der Erlass GDB 641.4 (Steuergesetz vom 30. Oktober 1994) (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 1

¹ Der Kanton und die steuerberechtigten Gemeinden erheben nach diesem Gesetz folgende Steuern:

e. *Aufgehoben*

Titel nach Art. 129

5. (aufgehoben)

Titel nach Titel 5.

5.1. (aufgehoben)

Art. 130

Aufgehoben

Titel nach Art. 130

5.2. (aufgehoben)

Art. 131

Aufgehoben

Art. 132

Aufgehoben

Art. 133

Aufgehoben

Titel nach Art. 133

5.3. (aufgehoben)

Art. 134

Aufgehoben

Art. 135

Aufgehoben

Art. 136

Aufgehoben

Titel nach Art. 136

5.4. (aufgehoben)

Art. 137

Aufgehoben

Art. 137a

Aufgehoben

Art. 138

Aufgehoben

Art. 139

Aufgehoben

Titel nach Art. 139

5.5. (aufgehoben)

Art. 140 Abs. 1 (aufgehoben), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (aufgehoben)

¹ *Aufgehoben*

² *Aufgehoben*

³ *Aufgehoben*

Titel nach Art. 140

5.6. (aufgehoben)

Art. 141

Aufgehoben

Art. 180 Abs. 5 (geändert)

⁵ Bei den Grundstücksgewinn- und Handänderungssteuern muss jeder Ehegatte die nach diesem Gesetz den Steuerpflichtigen zustehenden Verfahrensrechte und Verfahrenspflichten für sich alleine ausüben.

Art. 200 Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (aufgehoben)

Inventar bei Todesfällen (Überschrift geändert)

² *Aufgehoben*

³ *Aufgehoben*

Art. 201

Aufgehoben

Art. 230 Abs. 2 (geändert)

² Haben die Steuerpflichtigen Einkommen, Vermögen, Reingewinn, Eigenkapital oder Grundstücksgewinn in ihrer Steuererklärung vollständig und genau angegeben und haben die Steuerbehörden die Bewertung anerkannt, so kann keine Nachsteuer erhoben werden, selbst wenn die Bewertung ungenügend war.

Art. 262 Abs. 1 (geändert)

¹ Für alle aus steuerbegründenden Veräusserungen von Grundstücken entstehenden Steuerforderungen (Grundstückgewinn-, Handänderungs-, Einkommens- sowie Gewinnsteuern) steht dem Kanton und den steuerberechtigten Gemeinden an den entsprechenden Grundstücken ein, den im Grundbuch eingetragenen privatrechtlichen Pfandrechten im Range vorangehendes, gesetzliches Pfandrecht zu, welches zu seiner Entstehung keiner Eintragung bedarf; es kann auch ohne Vorliegen einer rechtskräftigen Veranlagung im Grundbuch eingetragen werden.

Titel nach Art. 322 (neu)

10.9. Übergangs- und Schlussbestimmungen zum Nachtrag vom 14. April 2016

Art. 323 (neu)

Steuerausgleich

¹ Der Kanton leistet zur Minderung der Steuerausfälle in den Jahren 2017 bis 2019 jährliche Ausgleichsbeiträge.

² Ausgleichsberechtigt sind diejenigen Gemeinden, deren Steuerkraft weniger als 100 Prozent des Mittels aller Gemeinden beträgt (finanzschwache Gemeinden) und deren jährliche Einnahmen aus den Schenkungs- und Erbschaftssteuern bis 31. Dezember 2016 unter Fr. 500 000.– liegen.

³ Die Ausgleichsbeiträge umfassen:

- a. 2017: Fr. 40 000.– je ausgleichsberechtigte Gemeinde;
- b. 2018: Fr. 30 000.– je ausgleichsberechtigte Gemeinde;
- c. 2019: Fr. 20 000.– je ausgleichsberechtigte Gemeinde.

II.

Der Erlass GDB 641.41 (Vollziehungsverordnung zum Steuergesetz vom 18. November 1994) (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:

Titel nach Art. 33

4. (aufgehoben)

Art. 34

Aufgehoben

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Nachtrag tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Er unterliegt dem fakultativen Referendum.

Behördenreferendum:

Der Kantonsrat beschliesst, gestützt auf Art. 59 Abs. 2 Bst. a der Kantonsverfassung, diesen Nachtrag zum Steuergesetz der Volksabstimmung zu unterbreiten.

Sarnen, 14. April 2016

Im Namen des Kantonsrats
Die Ratspräsidentin: Ruth Koch-Niederberger
Die Ratssekretärin: Nicole Frunz Wallimann

Empfehlung an die Stimmberechtigten

Regierungsrat und Kantonsrat empfehlen den Stimmberechtigten, am 27. November 2016 wie folgt zu stimmen:

JA zum Nachtrag zum Steuergesetz

JA zum Nachtrag zum Gesetz über die Strassenverkehrssteuern

Redaktionsschluss: 13. September 2016

Weitere Informationen unter: www.ow.ch

Herausgegeben von der Staatskanzlei Obwalden